

**Beschlussvorlage Nr.**

Bezeichnung der Beschlussvorlage:	Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Heringen/Helme - Hebesatzsatzung		
Hauptverantwortlicher Fachbereich: Bearbeiter	Hauptamt, Kämmerei		
Beratungsfolge: Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. mit welchem Personenkreis soll sie beraten werden?	Status (Ö/N) Ö	Datum 17.12.2024	Ausschuss Stadtrat

1. Rechtsgrundlage:	ThürKO, GrStG, GewStG, ThürKDG, ThürKAG
2. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	keine
3. Finanzielle Auswirkungen und Folgekosten Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Welche Folgekosten sind zu erwarten?	keine - Beibehaltung des Steueraufkommens
4. Termin des Inkrafttretens:	zum 01.01.2025
5. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	ja
6. Beschlussumsetzung Termin:  Realisierung:	nach Genehmigung der Kommunalaufsicht und amtlicher Bekanntmachung

**Beschlussvorschlag:**  
 Der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme beschließt:  
 1. die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Heringen/Helme – Hebesatzsatzung gemäß Anlage,  
 2. die Verwaltung wird beauftragt, laufend zu überprüfen, ob sich durch etwaige Änderungen durch das Finanzamt ein anderer Hebesatz ergeben würde. Als Stichtag für die abschließende Einschätzung gilt der 30.05.2025. Sollte sich der

errechnete Hebesatz signifikant ändern, wird dem Stadtrat bis zum 30.06.2025 eine neue Hebesatzsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 10. April 2018 die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für grundgesetzwidrig erklärt. Der Bundestag trug diesem Urteil mit dem Beschluss zur Grundsteuerreform am 10. Juni 2021 entsprechend Rechnung. Der Freistaat Thüringen entschied sich dem folgend, kein eigenes Grundsteuergesetz zu erlassen, sondern das Bundesmodell zur Anwendung zu bringen.

Nach § 266 Bewertungsgesetz (BewG) werden alle Grundsteuerbescheide, welche vor dem 01. Januar 2025 erlassen wurden und auf den alten Gesetzlichkeiten zur Grundsteuer beruhen, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Demnach endet die Festsetzung aller Grundsteuerbescheide der Stadt Heringen/Helme zum 31. Dezember 2024. Eine Erhebung der Grundsteuer anhand der alten Rechtsgrundlagen ist für die Zukunft unzulässig.

Nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Hebesatz höchstens für den Hauptveranlagungszeitraum festzusetzen. Zum 01. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum.

Die Stadt Heringen/Helme muss aus diesen Gründen die Höhe der Hebesätze neu beschließen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtrat Sitzung am 17.12.2024

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrats: 16 Soll-Stimmen  
Ist-Stimmen  
Ja-Stimmen  
Nein-Stimmen  
Stimmenthaltungen

persönlich beteiligt  
nach § 38 ThürKO:

\_\_\_\_\_

Laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschluss

Heringen, d. 17.12.2024

**Matthias Marquardt**  
Bürgermeister